

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 VERTRAGSVORSCHRIFTEN

Alle Verkaufsverträge zwischen Florim und dem Käufer werden, vorbehaltlich schriftlich vereinbarter Änderungen oder Abweichungen, durch die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Die Abänderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Angebote, die von unseren Handelsagenten oder anderen Vermittlern gewährten Gutschriften oder Nachlässe haben nur Gültigkeit, sofern sie von unserem Sitz schriftlich angenommen wurden.

2 GEGENSTAND DER LIEFERUNG

Die Lieferung umfasst nur die Materialien, Leistungen und Mengen, die in unserer Auftragsbestätigung angegeben sind. Der Text der Auftragsbestätigung von Florim hat auf jeden Fall Vorrang gegenüber dem Text, der von dem eventuellen Angebot oder der Bestellung abweichen sollte.

3 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Falls in der Auftragsbestätigung von Florim Unterschiede der darin aufgelisteten einzelnen Elemente gegenüber den Vereinbarungen oder Bestellungen bestehen, gilt die Bestätigung in ihrer abgefassten Form als angenommen, sofern der Käufer sie nicht binnen 7 Tagen nach Erhalt unserer Bestätigung schriftlich beanstandet hat.

4 PREISE

Die auf den Florim-Preislisten angeführten Preise sind unverbindlich: Demzufolge behalten wir uns das Recht vor, sie vor der Auftragsannahme abzuändern.

Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, verstehen sich die für jeden Einzelverkauf vereinbarten Preise netto, gegen bar, Lieferung ab Werk. Sollten zwischen dem Bestelldatum (auch nach der Auftragsbestätigung) und dem Lieferdatum ein Kostenanstieg der Rohstoffe, Löhne, Brennstoffe, Herstellung, des Transports, usw. auftreten, kann Florim den vereinbarten Preis erhöhen, indem er dies dem Käufer schriftlich, auch mittels Fax oder E-Mail, mitteilt. Sollte besagter Preis jedoch den bei der Bestellung vereinbarten Preis um 20% übersteigen, hat der Käufer die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, indem er uns binnen der bindenden Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bez. des Preisanstiegs seinen Willen per Einschreiben meldet. In Ermangelung dessen gilt der neue Preis als angenommen.

5 LIEFERUNGEN

Der Verkauf ist immer ab Florim-Werk.

Der Warentransport erfolgt auf Risiko und Gefahr des Käufers. Unsere Haftung endet mit der Übergabe an den Frachtführer, an den der Käufer nach angemessener Überprüfung eventuelle Beanstandungen zu richten hat.

Auslandslieferungen auf dem See- oder Landweg werden auf der Grundlage der von Fall zu Fall gewählten Bedingungen vorgenommen, die in den von der Internationalen Handelskammer gebilligten "Incoterms" aufgeführt sind.

6 LIEFERBEDINGUNGEN

Die Lieferbedingungen sind hinweisend: Eventuelle Lieferverzögerungen, Unterbrechungen, komplette oder partielle Einstellungen der Lieferungen berechtigen weder zu einer Entschädigung noch zu einem Schadensersatz, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen.

7 MUSTER

Die auf den veranschaulichenden Dokumenten von Florim abgebildeten Angaben sowie die Eigenschaften der vom Letztgenannten dem Käufer zugesandten Muster und Modelle sind als ungefähre Angaben zu verstehen. Es handelt sich nicht um verbindliche Angaben, sofern sie nicht ausdrücklich als derartig im Angebot oder in der schriftlichen Annahme von Florim erwähnt wurden.

8 ZAHLUNGEN

Die Rechnungen von Florim werden am Tag der Lieferung ausgestellt und sind netto innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen.

Jegliche Zahlungsverpflichtung zwischen den Vertragsparteien ist am Florim-Sitz zu erfüllen.

Eventuell an Handelsagenten, Vertreter oder Geschäftshelfer von Florim geleistete Zahlungen verstehen sich so lange als nicht vorgenommen, bis die bezüglichen Summen bei Florim eingehen.

Die Bezahlung hat, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen, unmittelbar nach der Lieferung beim Bankinstitut zu erfolgen, das von Florim angegeben wurde.

Jegliche Zahlungsverzögerungen oder –unregelmäßigkeiten geben Florim das Recht, die Lieferungen einzustellen oder die laufenden Verträge aufzulösen, auch wenn sie sich nicht auf die zutreffenden Zahlungen beziehen, sowie das Recht auf den Ersatz etwaiger Schäden. Florim hat auf jeden Fall Anspruch auf die Verzugszinsen – ab der Zahlungsfrist und ohne die Notwendigkeit einer Inverzugsetzung – in der laut Gesetzesverordnung Nr. 231 vom 09.10.2002 vorgesehenen Höhe. Im Falle einer auch nur teilweisen Nichterfüllung laufen die Verzugszinsen für den nicht bezahlten Betrag ab dem Tag der Lieferung, auch wenn als Zahlungsfrist ein späteres Datum vereinbart wurde.

Keine Beanstandung oder Streitigkeit bezüglich der Warenqualität, Mängel oder Defekte, oder jedes anderen Vertragsaspekts ist wirksam und kann in Betracht gezogen werden, und gleichermaßen kann keine Klage eingeleitet werden, sofern keine vollständige Bezahlung des Preises erfolgte (Klausel *solve et repete*).

Die Verrechnung mit eventuell entstandenen Forderungen gegen Florim ist unzulässig.

9 GARANTIE UND BEANSTANDUNGEN

Die Qualität des Keramikmaterials wird auf der Grundlage der geltenden internationalen Rechtsvorschriften festgelegt, die auf die jeweilige Produktklasse Anwendung finden.

Florim garantiert nur die als erste Wahl gelieferte Ware. Beanstandung über die nicht zur ersten Klasse gehörenden Waren (B-Wahl, kommerzielle, zweite, dritte, zweitrangige Wahl, Lagerbestand, usw.) bleiben unberücksichtigt, wobei auf diese Materialien keine Art von Garantie, weder implizit noch explizit, erteilt wird.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware binnen kurzer Zeit ab Erhalt auf Qualität und Quantität zu prüfen und bei einer Beanstandung diese schriftlich binnen spätestens 8 (acht) Tagen ab Warenerhalt mitzuteilen, da andernfalls jeglicher Anspruch verwirkt.

Die als fehlerhaft betrachtete Ware ist Florim für seine als angemessen betrachteten Überprüfungen verfügbar zu halten; jeder weitere Vorgang (Rückerstattung, Reparatur oder sonstiges) bedarf unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

Beanstandungen und Beantragungen von Garantieeingriffen nach erfolgter Verlegung werden nicht in Betracht gezogen, sofern sich der beanstandete Defekt als offensichtlich erweisen sollte (zum Beispiel Schlagstellen, Maßunterschiede, Tonabweichungen, usw.). Es wird präzisiert, dass die erste Wahl bis zu 5% fehlerhafte Fliesen enthalten und die Farbgebung des gelieferten Materials vom ausgestellten Muster abweichen darf, da Keramik von Natur aus unterschiedlich aussehen kann.

Auf verborgene Fehler oder Mängel bezogene Beanstandungen sind schriftlich binnen 8 (acht) Tagen ab ihrer Feststellung und auf jeden Fall binnen einem Jahr ab Lieferung zu formalisieren, da andernfalls die Verwirkung jeglichen Anspruchs auf Garantie und Entschädigung droht. Die Mitteilung muss neben den Rechnungsdaten eine genaue Beschreibung des Mangels und einen Kostenvorschlag der Reparatur oder Änderung des Produkts enthalten; in Ermangelung dieser Angaben wird die Beanstandung als nichtig betrachtet.

Sollte sich die Beanstandung als unbegründet erweisen, muss der Käufer Florim alle für die Überprüfung aufgetragenen Kosten (Reisen, Sachverständigengutachten, usw.) vergüten.

Die Pflicht von Florim beschränkt sich auf jeden Fall allein auf den Ersatz nur der fehlerhaften Teile oder auf die Reparatur, mit ausdrücklichem Ausschluss anderweitiger Entschädigungen wie beispielsweise - aber nicht ausschließlich - für Kosten zur Beseitigung und Wiederherrichtung von Möbeln, Ausrüstungen, Maschinen, usw., entgangene Gewinne wegen Tätigkeitsunterbrechung oder –einstellung, Unannehmlichkeiten, Folgeschäden, usw. Das Vorhandensein fehlerhafter Fliesen setzt weder die Güte der Gesamtlieferung herab noch ist damit die Pflicht des Gesamtersatzes verbunden.

Die zeitlichen Beschränkungen der Garantiedauer sind laut dem italienischen Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt.

10 EIGENTUMSVORBEHALT

Der Warenverkauf erfolgt mit der Klausel des Eigentumsvorbehalts; deshalb bleiben die gelieferten Produkte, sofern deren Bezahlung laut Vertragsvereinbarungen gänzlich oder teilweise nach der Lieferung zu erfolgen hat, bis zur vollkommenen Bezahlung des Preises Eigentum von Florim.

11 VERTRAGSABTRETUNG

Der Käufer darf seine Stellung im Vertrag oder in einzelnen, aus diesem herrührenden obligatorischen Verhältnissen ohne schriftliche Einwilligung von Florim nicht abtreten: Auch in diesem Fall haftet der Käufer weiterhin mit dem Übernehmer solidarisch für die abgetretenen Verpflichtungen.

12 GEWERBLICHES EIGENTUM UND SELEKTIVER VERTRIEB – BESCHRÄNKUNGEN BEIM WEITERVERKAUF

Florim ist Inhaber und rechtmäßiger Besitzer von Allrechten bezüglich Marken, Zeichnungen und Erfinderpapieren. Um die Beachtung der Alleinrechte von Florim und die Ansprüche der Endkunden im Hinblick auf die erwarteten Güteeigenschaften auf ein Höchstmaß gewährleisten zu können, liefert Florim seine Produkte im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems. Die von Florim und seinen dazu befugten selektiven Verkaufsstellen gelieferten Produkte sind für die Verlegung beim Endbenutzer bestimmt. Eine andere Form des Weiterverkaufs an weitere Handelsvertreter, die nicht den Endbenutzern entsprechen, ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Florim unzulässig. Die Ware, dessen Weiterverkauf trotz dieses Verbots erfolgte, ist somit als unzulässig zu betrachten und einem unerlaubten Gebrauch der gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte von Florim gleichzusetzen, wobei Florim berechtigt ist, die Beschlagnahme bei jedem Besitzer zu beantragen. Florim behält sich das Recht vor, gegen all diejenigen gerichtlich vorzugehen, die an einem unbefugten Weiterverkauf beteiligt sind.

13 VERTRAGSGESETZ – ZUSTÄNDIGES GERICHT

Der Vertrag ist durch das italienische Gesetz, einschließlich der Branchengewohnheiten der Provinz Modena, geregelt. Für jegliche aus dem Liefervertrag herrührende Streitigkeit sowohl seitens Florim als auch des Käufers ist allein das Gericht Modena zuständig. Nur Florim kann eine andere zuständige Gerichtsbehörde anrufen.

Alle Artikel dieser Preisliste werden nur in ganzen Kartons verkauft.

DIE VORLIEGENDE PREISLISTE ANNULLIERT UND ERSETZT DIE VORHERIGEN PREISLISTEN.